

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Saat:gut e.V.

Förderverein zur Entwicklung und Durchführung ökologischer Pflanzenzüchtung.

Sitz des Vereins ist 24887 Silberstedt

Er ist im Vereinsregister Flensburg eingetragen.

§ 2 Grundlagen

Im Verein schließen sich Menschen zusammen, um ökologische Pflanzenzüchtung zu fördern und so der allgemeinen Öffentlichkeit den Zugang zum Kulturgut „Kulturpflanze“ zu erhalten. Besonderes Augenmerk liegt auf Erhalt und Entwicklung von Sorten, die für die Ernährung wertvoll und für den ökologischen Landbau geeignet und zeitgemäß sind. Um dies zu ermöglichen, muss einer breiten Öffentlichkeit Kenntnis gegeben werden über derzeitige, im Sinne des Gemeinwohls bedenkliche Entwicklungen im Bereich der Pflanzenzüchtung. Die Arbeit, die durch den Verein gefördert wird erfolgt auf der Grundlage der Definition von ökologischer Pflanzenzucht, die sich der Verein erarbeitet..

§ 3 Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Verein ist selbst forschend, erhaltend und entwickelnd tätig. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen Im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Erstellen von Richtlinien für ökologische Pflanzenzüchtung, die dieser Satzung zugrunde liegen.
- die Erforschung und Entwicklung von Methoden für die ökologische Pflanzenzüchtung.
- die Entwicklung neuer Kulturpflanzensorten. Die aus der vom Verein durchgeführten Forschungstätigkeit entstehenden Zuchtlinien und Sorten sind Eigentum des Vereins. Das Saatgut der vereinseigenen Sorten ist jedermann zugänglich.
- die Erforschung der Zusammenhänge zwischen in der Züchtung angewendeten Methoden und der Nahrungsqualität einer Kulturpflanze.
- Information der fachlichen und allgemeinen Öffentlichkeit über mögliche Wege zum Erhalt ökologischer Pflanzenzüchtung. Der Verein stellt die Ergebnisse und Vorhaben in Vorträgen, Führungen und Schriften der Öffentlichkeit vor. Forschungsergebnisse werden im Tätigkeitsbericht veröffentlicht und werden dadurch allgemein zugänglich.
- die Weitergabe der gewonnen Kenntnisse an Gärtner und Landwirte. Besondere Bedeutung kommt zu diesem Zweck die Vernetzung mit anderen Vereinen zu, nämlich mit Verbänden und Organisationen, die die Ziele des Vereins Saat:gut unterstützen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen oder Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft gliedert sich in aktive und fördernde Mitglieder. Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins fördert. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aktives Mitglied kann werden, wer aktiv mitarbeitet und Mitverantwortung übernimmt. Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder werden über die Arbeit des Vereins regelmäßig informiert. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Rücktritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Ziele und Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder durch sein Verhalten gröblich vereinschädigend wirkt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 2 Monaten Einspruch erhoben werden. Nach Anhörung bei der nächsten Mitgliederversammlung entscheidet diese endgültig über den Ausschluss.

§ 7 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, Lizenzgebühren, Zuwendungen und Spenden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Darüber hinaus muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindesten 1/5 der Mitglieder dies beantragen. Die Einladungen müssen mindestens 2 Wochen vor dem Termin zur Post gegeben sein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes

- Wahl eines Kassenprüfers
- Entwicklung und Festsetzung der langfristigen Planung, nach der die Ziele des Vereins verwirklicht werden sollen.
- Der Mitgliedsbeitrag wurde festgesetzt auf 5.-- € monatlich für natürliche Personen und 50.--€ monatlich für juristische Personen.
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle so anzufertigen, dass Beschlüsse leicht auffindbar sind.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu vier Personen, dem/der Vorsitzenden, Stellvertreter/in, Kassenwart und Beisitzer. Er wird von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf jeweils 5 Jahre gewählt. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist Einzelvertretungsberechtigt. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss aktiv in der Züchtungsarbeit tätig sein.

Aufgaben:

Aufgabe des Vorstandes ist die Verwirklichung des Satzungszweckes, insbesondere die Haushaltsplanung, Kassenführung und die Vertretung des Vereines in der Öffentlichkeit. Des Weiteren zählen alle Aufgaben des Vereins zu seinen Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

§ 11 Beschlussfassung

Für alle Beschlüsse ist Einmütigkeit anzustreben. Einmütigkeit heißt Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung mit dem Ziel, Einmütigkeit zu erreichen, ist also möglich. Kommt Einmütigkeit nicht zustande, so gilt ein Antrag zunächst als abgelehnt. Kommt nach erneuter Diskussion und Neufassung des Antrages wieder keine Einmütigkeit zustande, so entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei erneuter Abstimmung.

§12 Satzungsänderung und Auflösung

Die Erweiterung oder Änderung des Zweckes des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt werden. Die Mitgliederversammlung kann den Verein mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder auflösen. Der Antrag hierzu muss in der Einladung mitgeteilt worden sein. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine als gemeinnützig anerkannte Institution, die dem Vereinszweck nahe steht; zuvor sollte die Zustimmung des Finanzamtes eingeholt werden.

§ 13 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Finanzamt oder das Registergericht vorschlagen, vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.